



Mitglied im Verband der  
Sicherheitsingenieure Deutschlands e.V.



Deutsche Gesellschaft  
für Qualität e.V.



Arbeitsicherheit +  
Qualitätsmanagement

AQ Ingenieurbüro B. Siemer · Bachstr. 10 · D-33818 Leopoldshöhe

Leopoldshöhe, 20.04.2005

## • On-Site-Management und Arbeitsschutz

Sehr geehrter Damen und Herren,

gerne stellen wir Ihnen die Anforderungen an den Arbeitsschutz beim On-Site-Management und die Erfahrungen vor.

On-Site-Management in der Zeitarbeit und seine Ausgestaltung als Master-Vendor-Prinzip, bei dem weitere Dienstleister beteiligt sind, kann bereits nach wenigen Jahren als Erfolgsmodell bezeichnet werden, da es für den Kundenbetrieb (Entleiher) und das Zeitarbeitsunternehmen (Verleiher) Vorteile bringt. Zu berücksichtigen gilt dabei – wie bei jeder Form der Arbeitnehmerüberlassung – ein präventionsorientierter Arbeitsschutz, der auf das On-Site-Management und Master-Vendor-Prinzip angepasst sein muss.

1. Der On-Site-Manager (Personaldisponent) muss bei seiner Tätigkeit über dieselben Fähigkeiten verfügen wie sein Kollege in der Geschäftsstelle. Seine vorübergehende Nähe zum Einsatzort des Mitarbeiters (Leiharbeitnehmer) ergibt sich aus dem Umfang des Kundenauftrags und bewegt sich zwischen einigen Stunden in der Woche bis hin zur Mehrschicht-Präsenz. Allen Aufträgen gemein ist die Anforderung an die Kenntnisse der Gefährdungen (ArbSchG §§5 und 6) und ihre schriftliche Dokumentation, wobei sich die Gefährdungsermittlung an der besonderen Gefährdung von Zeitpersonal orientieren muss; die tätigkeitsspezifische Gefährdungsanalyse ist Aufgabe des Kunden. Er stellt die für die Arbeitnehmerüberlassung erforderlichen Informationen dem Zeitarbeitsunternehmen in geeigneter Form zur Verfügung. Gemeinsam sollten individuelle Arbeitsschutzmassnahmen erarbeitet und in Form der bekannten Arbeitsschutzvereinbarung für jede Tätigkeit im Rahmen des Vertragswerkes aufgenommen werden (siehe Punkt 2).

Für den On-Site-Manager ergibt sich im Unterschied zum normalen Disponenten die „besondere Kenntnis“ der Gefährdungen aufgrund seiner Präsenz als Vorgesetzter vor Ort. Er muss bei Verstößen gegen Arbeitsschutzvorschriften und bei Fehlverhalten eingreifen; dies erfordert besondere Kenntnisse über die Arbeitsabläufe und die Schutzmassnahmen. Man könnte daraus ableiten, dass ein On-Site-Manager über nachgewiesene Berufserfahrung und Ausbildungen in diesem Bereich verfügen muss (BGV A1 § 7).

Selbstverständlich sollte sein, dass der On-Site-Manager über Persönliche Schutzausrüstung, eine Unterweisung für seinen Bereich und ggfs. Arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen verfügt.

Eine Bestellung zum Personaldisponenten mit Tätigkeitsbeschreibung mit der zusätzlichen Aufgabe im On-Site-Management halten wir für erforderlich.



Ist das On-Site-Auftragnehmer gleichzeitig Master im Master-Vendor-Prinzip ist eine zusätzliche Anforderung an den On-Site-Manager gestellt: er muss die Anforderungen im Arbeitsschutz kongruent an seiner Dienstleister weitergeben und wird damit arbeitsschutzrechtlich betrachtet Unternehmer des Entleihers. Hier ist erhöhte Sorgfalt und 100%-ige Dokumentation notwendig.

2. Die Arbeitsschutzvereinbarung berücksichtigt neben den Angaben zur Gesamtheit der erforderlichen Qualifikationen die aussagefähige Tätigkeitsbeschreibung und die besonderen Merkmale. Aus Sicht des Arbeitsschutzes liegt ein besonderes Merkmal vor, wenn z.B. eine Vorsorgeuntersuchung ausgelöst oder spezielle PSA zur Verfügung gestellt wird (G42 „Arbeiten mit Absturzgefahr“ in Verbindung mit PSA gegen Absturz). Dies ist festzuhalten. Beim On-Site-Management gelten die gleichen Anforderungen wie in der normalen Arbeitnehmerüberlassung. Beim Master-Vendor-Prinzip muss die Arbeitsschutzvereinbarung eindeutig die jeweiligen Pflichteninhaber benennen können; da wir hier nicht nur 2 Arbeitgeber (Ver- und Entleiher), sondern den Master-Vendor als quasi Dritten Arbeitgeber im Arbeitsschutz betrachten, sind die einzelnen Rollen klar zu benennen: Wer unterweist, stellt PSA zur Verfügung, untersucht die Unfälle usw. Der Master-Vendor ist mehr als ein Auftragsvermittler und steht damit in der Pflicht im Arbeitsschutz.
3. Es ist unzweifelhaft, dass in der speziellen On-Site-Arbeitnehmerüberlassung die Verantwortung und Haftung exakt so formuliert sind, wie in der „normalen“ Arbeitnehmerüberlassung. Wie verhält es sich aber beim Master-Vendor-Prinzip?

Der Master tritt zwischen Entleiher und Co-Lieferant, und übernimmt beiderseitig alle Regelungstatbestände im Arbeitsschutz sowie die Disposition der Mitarbeiter des Co-Lieferanten. Er übernimmt damit eigentlich eine doppelt so hohe Verantwortung wie im normalen Arbeitnehmerüberlassungsverhältnis; man könnte sagen „er trägt auf 2 Schultern“.

Dies sollte jeden Master zwingen, mit erhöhter Sorgfalt seine Kommunikation im Arbeitsschutz zu gestalten, die Details in der Arbeitsschutzvereinbarung individuell zu regeln und sehr intensiv die Durchführung aller festgelegten Massnahmen zu überwachen.

Beispiel: der Entleiher legt fest, dass alle Leiharbeitnehmer nach dem Grundsatz G42 untersucht sein müssen (Absturzgefahr) und eine Ausbildung an PSA gegen Absturz haben müssen. Der Master-Vendor muss diese Anforderungen nicht nur weitergeben und auch wieder vereinbaren, er muss auch die Umsetzung bei seinem C-Lieferanten überwachen. Der Entleiher verlässt sich idR auf die Überwachung durch den Master-Vendor. In der Praxis eine komplizierte Angelegenheit.

4. Arbeitsunfälle im Rahmen des On-Site-Managements werden wie normale Arbeitsunfälle in der Arbeitnehmerüberlassung bearbeitet; von Vorteil ist hier die Präsenz des Disponenten vor Ort. Treten beim Master-Vendor Unfälle auf, muss in der Arbeitsschutzvereinbarung geklärt sein, wer den Unfall untersuchen soll, wer Zugangsrechte zum Tätigkeitsort hat und wer dem Entleiher die Unfallanzeige zukommen lässt.  
Auch hier ist die individuelle Abstimmung in der Arbeitsschutzvereinbarung erforderlich.
5. Von grossem Vorteil für Ver- und Entleiher beim On-Site-Management ist die Präsenz vor Ort: der Mitarbeiter kann an seinem Tätigkeitsort unterwiesen werden, PSA kann vorgehalten werden und kleine Probleme lassen sich schnell und unbürokratisch lösen, nicht nur im Arbeitsschutz.

Im Master-Vendor-Prinzip kann man die Vielzahl der Vorteile nicht durchgängig bestätigen. Unterschiedliche Standards im Arbeitsschutz müssen kurzfristig auf das Niveau des Masters gebracht werden; dies beginnt bei der Qualität der PSA und hört bei der Sorgfalt der Personalauswahl noch längst nicht auf. Der Master ist gehalten, seine Arbeitsschutzstandards seinen Co-Lieferanten als Maßstab vorzuhalten, denn schliesslich hat er diesen Standard vertraglich mit dem Auftraggeber vereinbart. Unterschiedliche Vorstellungen in der Prävention sind vorprogrammiert.

Zusammenfassend kann man sagen, dass sowohl beim On-Site-Management als auch beim Master-Vendor-Prinzip eine erhöhte Sorgfalt und besondere Kenntnisse beim Vertragschluss und den handelnden Personen notwendig sind. Es reicht nicht einfach aus, die Arbeitsweise der Geschäftsstelle in den Kundenbetrieb zu verlagern – vielmehr als sonst muss das Zeitarbeitsunternehmen seine sprichwörtliche Flexibilität zeigen und sich den Anforderungen des Kunden vor Ort stellen. Hierbei ist immer darauf zu achten, seine eigene Linie und die „Corporate Identity“ beizubehalten, sonst wird man beliebig austauschbar. Auch darf man die Gefahr nicht verkennen, dass sowohl die eingesetzten Mitarbeiter als auch der Disponent ihren Bezug zum Zeitarbeitsunternehmen eher verlieren und sich eigentlich mit dem Auftraggeber identifizieren. So wie jüngst ein besonders engagierter On-Site-Manager mit Master-Vendor-Aufgaben, der heute für seinen ehemaligen Auftraggeber das Fremdpersonal koordiniert und bestellt. Arbeitsvertragliche Regelungen bedürfen hier oft der Anpassung an tradierte Disponentenverträge.

Ich gebe jedem Unternehmer die Empfehlung, mit Augenmass und Bedacht die Auftragsnahme als On-Site-Dienstleister oder gar als Co-Lieferant zu tätigen und alle Risiken und Schutzmassnahmen im Arbeits- und Gesundheitsschutz intensiver als sonst zu beleuchten. Die Sicherheitsfachkräfte können hier – Kenntnisse vorausgesetzt – eine Hilfe sein.

Mit freundlichen Grüßen,



**Sich.-Ing. Dipl.-Biol. Bruno Siemer**